

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf.

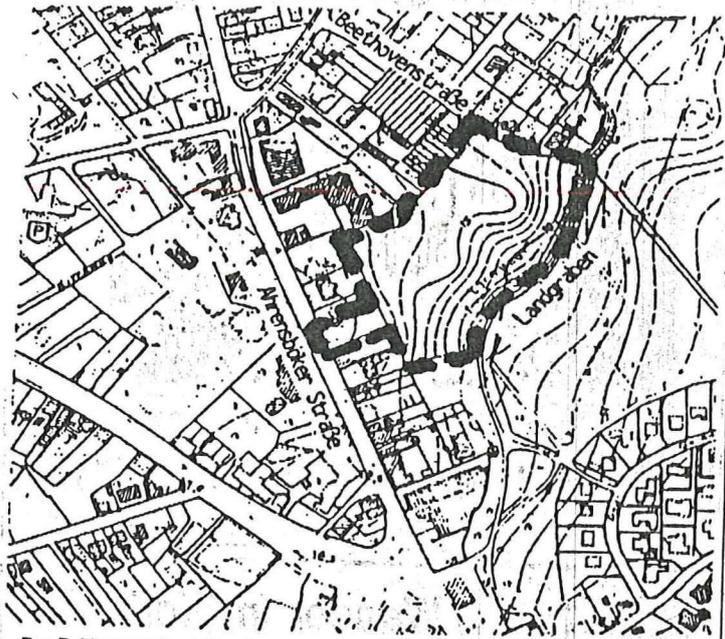
hier: Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.

Für den von der Gemeindevertretung am 28. 6. 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 8, 2. Änderung der Gemeinde Stockelsdorf, Teilgebiet nordöstlich der rückwärtigen Bebauung der Ahrensböcker Straße, südöstlich der rückwärtigen Bebauung der Beethovenstraße sowie nordwestlich des Landgrabens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Genehmigungsverfahren nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch - Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt worden. Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15. 9. 1993, Aktenzeichen IV 810 b - 512.113 - 55.46 (8) genehmigt worden.

Übersichtsplan



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 4. 10. 1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab im Bauverwaltungsamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, II. Stock, Zimmer 201, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stockelsdorf, den 28. 9. 1993

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf
in Vertretung
gez. Kern
1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

Die vorstehende amtliche Bekanntmachung wurde am 03.10.1993 in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht.

Stockelsdorf, den 04.10.1993

Gemeinde Stockelsdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Schulz